Datenschutz für Betriebsräte Grundlagenseminar

DHV Bildungswerk e.V. Hamburg

18.-20. Oktober 2011 Neuenstein/Aua



Jan A. Strunk

Rechtsanwalt



Fachanwalt für Informationstechnologierecht Fachanwalt für Arbeitsrecht

Themen



Rechtsgrundlagen des Arbeitnehmerdatenschutzes

Grundzüge: Rechtliche Grundlagen, Rechtsquellen, Entwicklung, aktueller Stand des Arbeitnehmerdatenschutzes Grundbegriffe: Definitionen, Arten des Umgangs mit Daten Grundregeln: Beurteilungsgrundsätze, rechtliche Voraussetzungen des Umgangs mit Daten, Rechte Betroffener

Einzelfragen der Datenerhebung und –nutzung im Arbeitsverhältnis

Erheben, Speichern und Nutzung von Personaldaten Technische Überwachung & Kontrollen E-Mail- und Internetnutzung im Betrieb

III. Datenschutz und Betriebsrat

Rechtsgrundlagen der Mitbestimmung beim betrieblichen Umgang mit Daten

Ausübung der Mitbestimmung, insbesondere Kontrollfunktion des Betriebsrats

Datenschutz beim Betriebsrat & Kontrolle des Datenschutzes beim Betriebsrat

Ausstattung des Betriebsrats mit IKT gem. § 40 II BetrVG Schaffung von Rechtsgrundlagen durch Vereinbarung betrieblicher Regelungen zum Datenumgang



Timetable Seminar



Dienstag, 18.10.2011

- **❖** 14.00 − 15.30 LE 1 ("R")
- ❖ 15.30 16.00 Kaffeepause
- ❖ 16.00 17.30 LE 2 ("R")

Mittwoch, 19.10.2011

- ❖ 9.00 10.30 LE 3 ("E")
- ❖ 10.30 11.00 Kaffeepause
- ◆ 11.00 12.30 LE 4 ("E")
- ❖ 12.30 14.00 Mittagspause
- ❖ 14.00 15.30 LE 5 (Workshop)
- ❖ 15.30 16.00 Kaffeepause
- ❖ 16.00 17.30 LE 6 (Workshop)

• Donnerstag, 20.10.2011

- ❖ 9.00 − 10.30 LE 7 ("D")
- ❖ 10.30 11.00 Kaffeepause
- ❖ 11.00 12.30 LE 8 ("D")



Spannungsfelder der IKT-Nutzung am Arbeitsplatz:



- Persönlichkeitsrechte der AN
- Datenschutzrecht
- Interesse der AN an "sozialadäquater" Privatnutzung
- Interesse des AG an effizienter Aufgabenerfüllung und Systemsicherheit
- Interesse des AG an Leistungs-/Verhaltenskontrolle
- Haftungsprobleme
- Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretung
- IKT-Nutzung zur Aufgabenerfüllung der Interessenvertretung



Rechtliche Interessenkollisionen



• Grundrechte der Arbeitnehmer(innen):

Allgemeines Persönlichkeitsrecht (informationelle Selbstbestimmung, Schutz des gesprochenen Wortes, Recht auf private Datensphäre) -> <u>Art. 2 Abs. 1 GG</u> bzw. <u>Art. 1 Abs. 1 GG</u>; Fernmeldegeheimnis -> <u>Art. 10 Abs. 1 GG</u>

• Grundrechte der Arbeitgeber(innen):

Allgemeines Persönlichkeitsrecht; Eigentum, Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb -> Art. 14 GG

Lösung durch:

- einfachgesetzliche Regelungen
- Einzelfallbezogene Güter- und Interessenabwägung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips



<u>Arbeitnehmerdatenschutz</u>

"Mit dem Gesetzentwurf soll erstmals seit jahrzehntelanger Diskussion eine umfassende gesetzliche Regelung für den Arbeitnehmerdatenschutz getroffen werden.[…]. Daraus ergibt sich eine hohe Komplexität der Materie und ein erheblicher Beratungsbedarf, der eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme erforderlich macht." [Bundesrat im Oktober 2010]



Aktueller Stand:

- Auch im Jahr 2011 immer noch kein Gesetz zum Beschäftigten-Datenschutz in Deutschland
- Regelungen zur Zeit nur in vereinzelten Normen verschiedener allgemeiner und bereichsspezifischer Gesetze
- Rechtlicher Rahmen weitgehend nur durch Richterrecht abgesteckt
- Suchen ist angesagt!



Arbeitnehmerdatenschutz



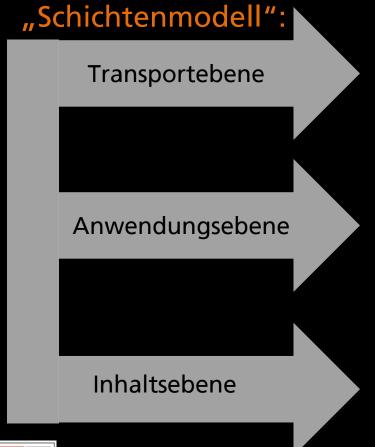
Die unendliche Geschichte – Timeline der letzten beiden Jahre:

- 25. November 2009: SPD-Fraktion bringt Entwurf eines Gesetzes zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis (Beschäftigtendatenschutzgesetz – BDatG) in den Bundestag ein (BT-Drs. 17/69).
- 31. März 2010: Bundesinnenministerium legt <u>Eckpunktepapier zum</u> Beschäftigtendatenschutz vor.
- **28.** Mai 2010: Bundesinnenministerium erarbeitet Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes.
- 25. August 2010: Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (Regierungsentwurf, Bearbeitungsstand: 24.08.2010). => Pressepapier
- 5. November 2010: Bundesrat nimmt Stellung (<u>BR-Drs. 535/10(B)</u>) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (<u>BR-Drs. 535/10</u>) unter Berücksichtigung der Empfehlungen seiner Ausschüsse (<u>BR-Drs. 535/2/10</u>).
- **25. Februar 2011**: 1. Lesung, Beratung des Regierungsentwurfs zum Gesetz zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (<u>BT-Drs. 17/4230</u>). Weiterverweisung in die zuständigen Ausschüsse. Ebenfalls erstmalig beraten: Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verbesserung des Schutzes personenbezogener Daten der Beschäftigten in der Privatwirtschaft und bei öffentlichen Stellen (<u>BT-Drs. 17/4853</u>).
- 18./19. Mai 2011: Justizministerkonferenz in Halle. Forderung nach Ergänzung des Regierungsentwurfs.
- 23. Mai 2011: Öffentlichen Sachverständigenanhörung im Innenausschuss des Bundestags. Kontroverse Diskussion des Regierungsentwurfs (<u>BT-Drs. 17/4230</u>). Ebenfalls diskutiert: Gesetzentwürfe der SPD-Fraktion (<u>BT-Drs. 17/69</u>) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (<u>BT-Drs. 17/4853</u>), sowie Anträge der Grünen (<u>BT-Drs. 17/121</u>) und der Fraktion Die Linke (<u>BT-Drs. 17/779</u>).
- 29. September 2011: Bundestag berät Antrag der SPD-Fraktion zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes in einem eigenen Gesetz (BT-Drs. 17/7176) und überweist ihn in die zuständigen Ausschüsse.
- to be continued...

Datenschutz schützt Menschen, nicht Daten!



Funktionelle Einteilung von Datenschutznormen (DS-Behörden)



Technik der Informationsübermittlung

- Bereitstellung von Leitungen und Netzknoten
- e-Mail, Internetzugang
- Voice over IP
- =Telekommunikationsgesetz TKG

Telemediendienste

- Anbieten elektronischer Informations- und Kommunikationsdienstleistungen (soweit nicht ausschließlich dem TKG zuzuordnen)
- =Telemediengesetz TMG, ggf.

 Rundfunkstaatsvertrag RStV (für redaktionell bearbeitete Inhalte sowie Rundfunk/Fernsehen)

Übertragene Informationen

- Nachrichten, Gesprächsinhalte
- Inhalte von aufgerufenen Seiten
- Voice over IP
- = Datenschutzgesetze, insbes. BDSG



Rechtsgrundlagen: Datenschutz bei der betrieblichen IKT-Nutzung



- Landesdatenschutzgesetz
 (z. B.: Schleswig-Holstein)
- <u>Bundesdatenschutzgesetz</u>
- <u>Telekommunikationsgesetz</u> (insbes. § 88 TKG)
- <u>Telemediengesetz</u>
- Rundfunkstaatsvertrag
- <u>Allgemeines</u>
 <u>Gleichbehandlungsgesetz</u> (!)



Rechtsgrundlagen: Strafbarkeit & Haftung bei der betrieblichen IKT-Nutzung



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):

- Unterlassungsansprüche, § 823 BGB § 1004 BGB
- Schadensersatz-/Schmerzensgeldansprüche

Strafgesetzbuch (StGB):

- § 202 Verletzung des Briefgeheimnisses (-)
- § 202a Ausspähen von Daten (!)
- § 202b Abfangen von Daten
- § 202c Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 206 Verletzung des Post-/ Fernmeldegeheimnisses (!)
- § 303a –Datenveränderung (!)
- § 303b Computersabotage

Nebenstrafrecht:

• Insbesondere § 44 i.V.m. § 43 Abs. 2 BDSG



Rechtsgrundlagen: Das TKG



Bei ausdrücklicher Gestattung oder stillschweigender Duldung (str.!) der Privatnutzung ist der Arbeitnehmer "Dritter" und der Arbeitgeber damit Telekommunikationsdienst e-Anbieter, der dem Fernmeldegeheimnis unterliegt!

§ 88 Fernmeldegeheimnis

- (1) Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
- (2) Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ist jeder Diensteanbieter verpflichtet. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

- 6. "Diensteanbieter" jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig
 - a) Telekommunikationsdienste erbringt oder
 - b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt;
- **10.** "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" das nachhaltige Angebot von Telekommunikation **für Dritte** mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht;
- **22.** "Telekommunikation" der technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen;



LAG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 16. 2. 2011 (Az.: 4 Sa 2132/10)

Rechtsgrundlagen: Das <u>TMG</u> / der <u>RStV</u>



Aber:

Bei gestatteter Privatnutzung liegt Nutzungszweck außerhalb des Arbeitsverhältnisses vor

-> damit Anwendbarkeit des TMG!

= Datenschutz: §§ 11-15



 Relevant i.d.R. nur bei Mediendiensten im "Außenverhältnis", z.B. Firmenwebsite

Dann bedeutsam: Pflichtangaben, Haftung für Inhalte

 Datenschutzrechtliche Bestimmungen des TMG im Arbeitsverhältnis grds. nicht anwendbar:

§ 11 TMG Anbieter-Nutzer-Verhältnis

- (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten der Nutzer von Telemedien, soweit die Bereitstellung solcher Dienste
- 1. im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
- innerhalb von oder zwischen nicht öffentlichen Stellen oder öffentlichen Stellen ausschließlich zur Steuerung von Arbeitsoder Geschäftsprozessen erfolgt

Rechtsgrundlagen: § 3a BDSG



Grundsatz der Datensparsamkeit:

So wenig Daten wie möglich!

-> Technischer Ansatz!

§ 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.



Rechtsgrundlagen: § 4 BDSG



Verbot mit "Erlaubnisvorbehalt": Für Datenverarbeitung daher stets erforderlich:

Gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung

§ 4 Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und nutzung

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses **Gesetz** oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet **oder** der **Betroffene eingewilligt** hat.
- (2) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. **Ohne seine Mitwirkung** dürfen sie nur erhoben werden, wenn
- 1.eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
- 2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder der Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.



Rechtsgrundlagen: § 4a BDSG



AN muß

- durch AG über die Tragweite seiner Einwilligung hinreichend informiert worden sein

und

 die tatsächliche Möglichkeit haben, sie ohne Angst vor Sanktionen abzulehnen oder später zu widerrufen



Grundsatz der "informierten Einwilligung":

§ 4a Einwilligung

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

...



Einwilligung sollte arbeitgeberseitig nur dann eingeholt werden, wenn die beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Gesetz (oder TV bzw. BV!)bereits erlaubt ist.

Rechtsgrundlagen: § 3 BDSG



§ 3 Weitere Begriffsbestimmunger

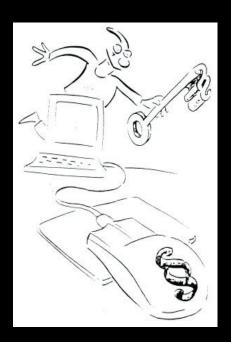
- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).
- (3) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.
- (4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. [...].

Personenbezogene Daten gem. § 3 Abs. 1:

- **Bestandsdaten** = Daten, die in einem Kommunikationsdienst oder –netz dauerhaft gespeichert sind, z.B. e-Mail-Adresse, Benutzerkennung, Paßwort oder (statische) IP-Adresse
- Verbindungsdaten / "Verkehrsdaten" (§ 3 Nr. 30 TKG) = Angaben über die Kommunikationspartner des jeweiligen Dienstes, z.B. Telefonnummern, e-Mail-Adressen sowohl des Anrufers / Angerufenen als auch des Absenders / Empfängers. Angaben über Zeitpunkt und Dauer einer Verbindung, in Anspruch genommene Systemleitungen, benutzte Anschlüsse etc.
- **Entgelt-/Abrechungsdaten** = Daten, die (nur) zu Abrechnungszwecken verarbeitet werden
- Inhaltsdaten = übertragene Informationen und Nachrichten (z.B. per e-Mail oder Telefon), die einem bestimmten Empfänger oder Absender zugeordnet werden können. Auch: Inhalte aufgerufener Webseiten.



Rechtsgrundlagen: § 28 BDSG



Im Rahmen der
Zweckbestimmung dürfen
personenbezogene Daten
ohne Einwilligung des
Betroffenen erhoben
verarbeitet und genutzt
werden!

Befugnis zum Erheben, Speichern und Nutzen von Daten:

§ 28 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für eigene Zwecke

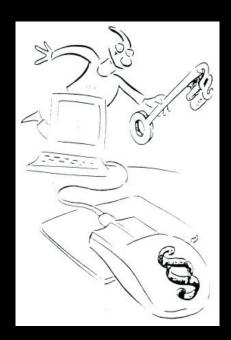
- (1) Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig
- 1. **wenn** es der **Zweckbestimmung** eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient,
- 2. soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
- 3. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, **es sei denn**, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle offensichtlich überwiegt.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind die Zwecke, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen.

Weitere spezifische Befugnisse ergeben sich bei erlaubter Privatnutzung insbesondere aus § 95 Abs. 1 TKG, § 96 Abs. 1 TKG sowie § 100 Abs. 3 TKG



Rechtsgrundlagen: § 32 BDSG



"Lex Lidl": Legislative
Reaktion auf DatenschutzSkandale -> Erst mit der
Entwurfsfassung vom
01.07.2009 noch kurzfristig
in die BDSG-Novelle II
eingefügt...

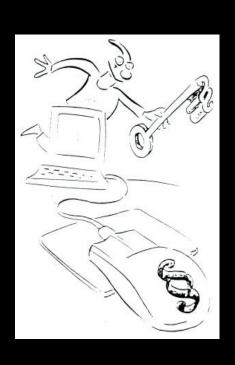


Befugnis zum Erheben, Speichern und Nutzen von Daten im Arbeitsverhältnis:

§ 32 BDSG: Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses

- (1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen der Beschäftigten bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen: § 32 BDSG



Befugnis zum Erheben, Speichern und Nutzen von Daten im Arbeitsverhältnis gem. § 32 Abs. 1 BDSG:

Erforderlichkeit (Satz 1) Konkreter Tatverdacht, Erforderlichkeit, Verhältnismässig keit (Satz 2)

Zwecke:

- Begründung, Durchführung, Beendigung des ArbV (Satz 1)
- Aufdeckung einer Straftat(Satz 2)

Jede Form der Datenerhebung, auch analog:

> § 32 Abs. 2 BDSG!

abhängig Beschäftigte i.S.d.

§ 3 Abs. 11 BDSG

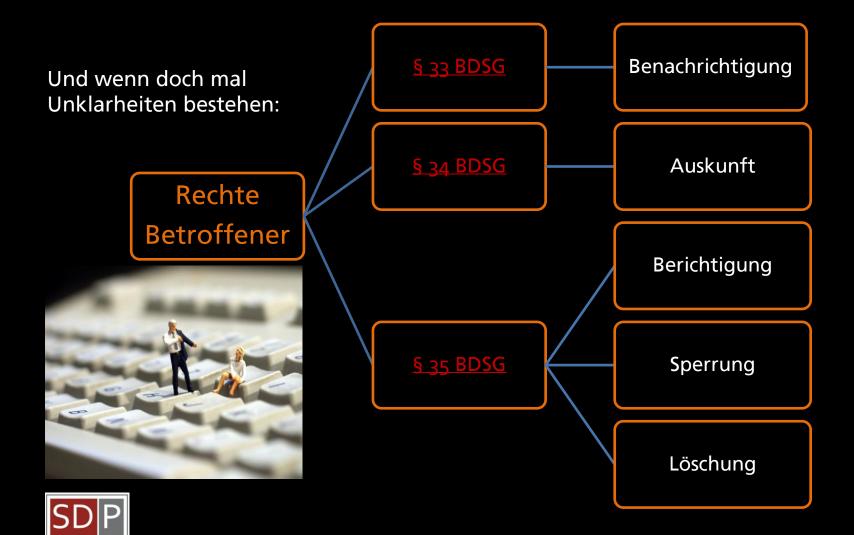


Kein datenschutzrechtliches Problem...





Rechtsgrundlagen: §§ 33-35 BDSG



EGA

Grundregeln: Kontrollintensität

Mit zunehmender Eingriffsstärke steigendes Schutzinteresse des Arbeitnehmers!

Keine Kontrolle

Stichproben

Volle Überwachung

Güterabwägung



Berechtigtes Interesse Arbeitnehmer

Verhältnismäßigkeitsprinzip!



Grundbegriffe: Technische Überwachung



Arbeitsrechtliche Reaktion auf Feststellungen ist nicht mehr Teil des Überwachungsvorgangs! Drei Phasen der Personaldatenverarbeitung:

- Sammeln ("Ermittlungsphase")
- Sichten & Ordnen("Verarbeitungsphase")
- Beurteilen & Bewerten ("Analysephase")



Einzelfragen: Privatnutzung



Aber:

Bei persönlichen
Mitteilungen, die dienstlich
veranlaßt sind (z.B.
Mitteilung, daß AN wg.
Überstunden später zu Hause
sein wird), überwiegt i.d.R.
der Charakter einer
dienstlichen Nutzung.



"Wer im Büro surft, hilft dem
Arbeitgeber"?! [sueddeutsche.de - Karriere, 12.09.2011]

Trotzdem: Kein Recht des AN auf private Nutzung!

- AG ist in seiner Disposition über die Verwendung seiner Betriebsmittel grundsätzlich frei
- Verbot ist mitbestimmungsfrei

[P] Üblichkeit geringfügige Nutzung (analog Privattelefonate)?

Mehrere Instanzgerichte: Ja Bundesarbeitsgericht:

Private Nutzung des Internets während der Arbeitszeit kann allenfalls dann als "sozialadäquat" angesehen werden, wenn sie tatsächlich nur kurzzeitig erfolgt und keine ausdrücklichen betrieblichen Verbote zur privaten Nutzung existieren.

Tendenz: Nein!

Daher:

- Erlaubnis muß ausdrücklich
- oder wenigstens (häufigster Praxisfall) konkludent erteilt sein!

Einzelfragen: Arbeitsvertragliche Pflichtverletzung



Grundsatzentscheidung: BAG, <u>Urteil vom</u> 07.07.2005 (2 AZR 581/04)



Bundesarbeitsgericht:

Eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Leistungspflicht sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten durch eine Internet-Nutzung kann sich nicht allein nur aus dem zeitlichen Umfang der Nutzung sondern auch aus anderen, u.a. insbesondere diesen Umständen ergeben:

- Herunterladen einer erheblichen Menge von Daten aus dem Internet auf betriebliche Datensysteme, insbesondere wenn damit die Gefahr möglicher Vireninfizierungen oder anderer Störungen des betrieblichen EDV-Systems verbunden sein können
- Herunterladen von solchen Daten, bei deren Rückverfolgung es zu Rufschädigungen des Arbeitgebers kommen kann, beispielsweise weil rechtswidrige oder anstößige Inhalte heruntergeladen werden
- Unerlaubte private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internetanschlusses als solche (Argument: Zusätzliche Kosten, unberechtigte Inanspruchnahme des Betriebsmittels)
- Private Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internetanschlusses während der Arbeitszeit (Argument: Arbeitspflichtverletzung durch Nichterbringung der geschuldeten Arbeitsleistung)

Einzelfragen: Exkurs Anonymisierung



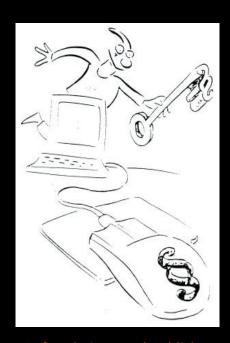
BAG, <u>Urteil vom</u> 12.01.2006 (2 AZR 179/05)

Bundesarbeitsgericht:

- Bereits in der Installation von Anonymisierungssoftware liegt eine erhebliche Pflichtverletzung, da die eigenmächtige Veränderung von technischen Arbeitsmitteln des Arbeitgebers eine erhebliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) sowie eine Verletzung der arbeitnehmerseitigen Obhuts- und Betreuungspflicht gegenüber überlassenen und anvertrauten Betriebsmitteln darstellt.
- Eine derartige Installation läuft erkennbar dem Interesse des Arbeitgebers eklatant zuwider, weil sie z.B. verhindert, dass dieser den Umfang der Nutzung nachvollziehen kann.
- In der Installation einer Anonymisierungssoftware liegt deshalb nicht nur ein erheblicher Eingriff in das Betriebsmittel des Arbeitgebers, sondern es wird ihm damit zusätzlich auch die Möglichkeit genommen, sein technisches Betriebsmittel ggf. zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

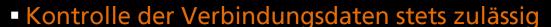


Einzelfragen: Kontrolle des dienstlichen e-Mail-Verkehrs



Sofern keine ausdrückliche Kennzeichnung als persönlich oder vertraulich, darf nach h.M. bei ausschließlich dienstlicher Gestattung auch e-Mail gelesen werden, die an eine persönliche Adresse (z.b.

"strunk@sdplegal.de) gesendet wurde!



außer den Übertragungsdaten auch Infos im e-Mail-Header (Absender, Betreff etc.) = zulässiger Eingriff in GR des AN

Automatisierte Kontrolle durch Virencheck stets zulässig

➤ auch: Unterdrückung von Teilinhalten oder Anlagen von Nachrichten, die gefährlichen oder verdächtigen Code bzw. Dateierweiterungen beinhalten

• [P] e-Mail-Adresse des Empfängers: Nach h.M. zulässig

Arg.: Parallele zur schriftlichen dienstlichen Kommunikation

[P] Kenntnisnahme des e-Mail-Inhalts: Sehr umstritten!

"Gretchenfrage": Ist e-Mail-Kommunikation eher mit Telefonat oder eher mit herkömmlichem Schriftverkehr zu vergleichen?

- > Ablehnende Ansicht: Grds. kein Zugriff des AG auf die Inhalte dienstlicher e-Mails, da Charakter eines Telefonats. Insbesondere Empfänger rechnet nicht damit, daß noch andere mitlesen.
- ➤ Befürworter: Schriftliche Äußerung, daher keine "Flüchtigkeit" und kein Schutzbedürfnis wg. Korrigierbarkeit wie beim Telefonat.
- > Jedenfalls: Mitarbeiter müssen über Zugriffsbefugnis informiert sein, sonst besondere Rechtfertigung im Einzelfall erforderlich!

Einzelfragen: Kontrolle der dienstlichen Internetnutzung



Grenze der Zulässigkeit:

Keine lückenlose und detaillierte Überwachung des Nutzungsverhaltens!



Vielfältige technische Instrumente:

- > Firewall
- > Logfiles, Browser-Historie, Überwachungssoftware
- > Spezielle Hardware-Komponenten
- Kontrolle der äußeren Verbindungsdaten ("Monitoring") stets zulässig
 - ➤ Berechtigtes AG-Interesse überwiegt. AN muß jedoch vorab informiert sein!
 - ➤ Erfassung IP-Adresse des benutzten Rechners sowie sämtlicher Daten, die sich auf die Dienstnutzung beziehen: Art, Umfang des Datenverkehrs, Zeiten sowie URL der aufgerufenen Webseiten.
- Ausnahme: AN mit Sonderstatus -> Überwachung und Kenntnisnahme der Kommunikationsinhalte unzulässig
 - ► Berufsgruppen des <u>§ 203 StGB</u>
 - > Journalisten, Geistliche, Richter, wissenschaftlich tätige Personen
- 2. Ausnahme: Interessenvertretungen!
 - > Schutz der Aufgabenwahrnehmung überwiegt AG-Interesse

Einzelfragen: Beweisverwertungsverbot?



Möglichkeit:

Festschreibung eines Verwertungsverbots in Dienst-/Betriebsvereinbarung. -> Wirksamkeit allerdings str.!



- Widerrechtlich gewonnene Erkenntnisse des AG begründen nur unter sehr engen Voraussetzungen auch ein Beweisverwertungsverbot!
- Kündigung darf nicht auf die damit belegten Umstände gestützt werden.
- Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung (bis hin zum BAG) problematisiert das allerdings in der Praxis häufig nicht ausreichend!
- Interessenvertretungen müssen jedenfalls in derartigen Fällen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit den Kündigungs-Zustimmungsanträgen widersprechen!

Aktuelle Fälle & Rechtsprechung...

...zur technischen Überwachung:



ArbG Düsseldorf Außerordentliche Kündigung eines Arbeitnehmers wegen Unterschlagung (Verwertbarkeit heimlicher Videoaufnahmen)

<u>Urteil v. 03.05.2011 – Az. 11 Ca 7326/10</u>

LAG Köln

 Außerordentliche Kündigung einer Kassenangestellten (Verwertbarkeit heimlicher Videoaufnahmen)

<u>Urteil v. 18.11.2010 – Az. 6 Sa 817/10</u>

LAG Köln

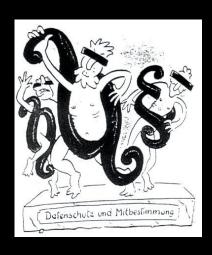
• Außerordentliche Kündigung eines Schwerbehinderten wg. heimlichen Aufzeichnens von Personalgesprächen

LAG Berlin-Brandenburg Unterlassungsklage wegen Zugriff des Arbeitgebers auf dienstlichen E-Mail-Account einer abwesenden Mitarbeiterin

Urteil v. 16.02.2011 – Az. 4 Sa 2132/10



Mitwirkungsrechte bei der betrieblichen IKT-Nutzung



Personalrat

Inhalt der Bestimmung	Bundespersonal-	Mitbestimmungsgesetz
	vertretungsgesetz	Schleswig-Holstein
Schutz und Förderung der	Keine gesetzliche	Keine gesetzliche
freien Entfaltung der	Ausformulierung, da	Ausformulierung, da
Persönlichkeit der	öffentliche Arbeitgeber	öffentliche Arbeitgeber und
Arbeitnehmer	und deren	deren
	Belegschaftsvertretung	Belegschaftsvertretung
	ohnehin zur Einhaltung	ohnehin zur Einhaltung
	verpflichtet sind	verpflichtet sind
Überwachung der Einhaltung	§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG	"Allzuständigkeit" nach <u>§ 51</u>
der zugunsten der		MBG-SH
Arbeitnehmer bestehenden		
Datenschutzregelungen		
Rechtzeitige und umfassende	§ 68 Abs. 2 BPersVG	-
Unterrichtung zu geplanten		
IKT-Systemen		
Mitbestimmung bei	§ 75 Abs. 3 Nr. 17 BPersVG	-
Leistungs- und		
Verhaltenskontrolle		
Festlegung der Verarbeitung	-	<u>§ 49 Abs. 1 MBG-SH</u>
personenbezogener Daten		
Betriebs- oder	§ 73 BPersVG	<u>§ 57 MBG-SH</u>
Dienstvereinbarung		



Mitwirkungsrechte bei der betrieblichen IKT-Nutzung

Betriebsrat / MAV



Inhalt der Bestimmung	Betriebsverfassungsgesetz	Mitarbeitervertretungsgesetz der Ev. Kirche in Deutschland
Schutz und Förderung der freien Entfaltung der Persönlichkeit der Arbeitnehmer	<u>§ 75 Abs. 2 BetrVG</u>	Keine gesetzliche Ausformulierung, da öffentliche Arbeitgeber und deren Belegschaftsvertretung ohnehin zur Einhaltung verpflichtet sind
Überwachung der Einhaltung	§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG	§ 35 Abs. 3 Buchst. b)
der zugunsten der		MVG.EKD
Arbeitnehmer bestehenden		
Datenschutzregelungen		
Rechtzeitige und umfassende	§ 80 Abs. 2 BetrVG	§ 34 Abs. 1 MVG.EKD
Unterrichtung zu geplanten IKT-		
Systemen		
Mitbestimmung bei Leistungs- und Verhaltenskontrolle	§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG	§ 40 Buchst. j) MVG.EKD
Festlegung der Verarbeitung	-	-
personenbezogener Daten		
Betriebs- oder	§ 77 BetrVG	§ 36 MVG.EKD
Dienstvereinbarung		



Betriebliche IKT-Nutzung: Mitbestimmungsrechte des BR



Daneben auch einschlägig:

- § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Mitbestimmung in Fragen des Arbeitsund Gesundheitsschutzes
- § 91 Abs. 1 BetrVG: Mitbestimmung bei der Änderung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen oder –umgebungen (nur Initiativrecht)
- § 99 BetrVG i.V.m. § 95 Abs. 3 BetrVG: Mitbestimmung bei Versetzung

Zentrale Norm:

• § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG: Mitbestimmung bei der Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen

Technische Einrichtung

automatisierter Ablauf

Schutz der Arbeitnehmer gegen alle Eingriffe in ihren Persönlichkeitsbereich durch Verwendung anonymer technischer Kontrolleinrichtungen und sonstige Formen technischer Datenerhebung oder verarbeitung

Leistung / Verhalten

Eignung zur Überwachung

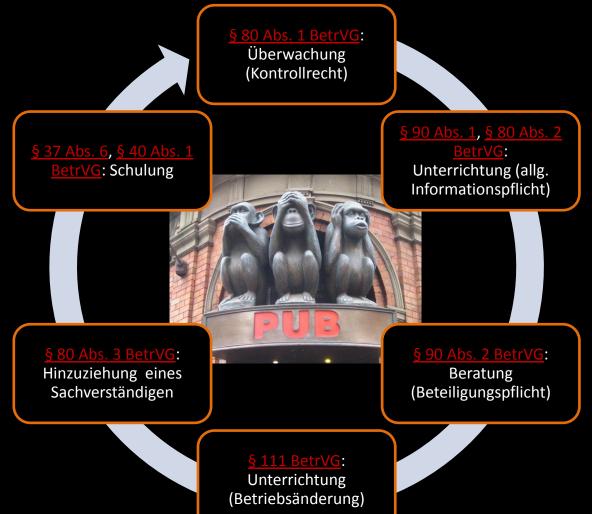


Mögliches [P]: Zuständiges Gremium (BR/GBR/Konzern-BR) LAG Niedersachsen, Urt. v. 24.05.2011 – Az. 1 TaBV 55/09

Betriebliche IKT-Nutzung: Beteiligungsrechte des BR

Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer(innen):

- § 82 Abs.2 BetrVG: Anhörung / Erörterung
- § 81 Abs. 1 und 2 BetrVG: Unterrichtung
- § 81 Abs. 4 S.1 BetrVG: Unterrichtung





IKT-Nutzung des BR: Internet

Klarstellung durch BAG 2010: Gesetzlicher Anspruch des BR auf Zugang zum Internet!





BAG, <u>Beschluß vom</u> <u>17.02.2010</u> (7 ABR 81/09)

- E-Mail, Internet oder Intranet als Mittel der Informations- und Kommunikationstechnik sind grundsätzlich "Geschäftsbedarf" i. S.d. § 44 Abs. 2 BPersVG / § 34 Abs. 1 Nr. 6 MBG-SH bzw. "Sachmittel" gem. § 40 BetrVG. Diese technischen Möglichkeiten sind daher zur Verfügung zu stellen, soweit sie zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich und angemessen sind.
- In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass das Internet der gesetzlichen Aufgabenerfüllung des Betriebsrats dient. Eine entsprechende Annahme des Betriebsrats ist im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums nicht zu beanstanden.
- Die Sachmittelausstattung des Arbeitgebers lässt keinen Schluss darauf zu, ob der Betriebsrat ein bestimmtes Sachmittel benötigt. Es ist ebenso wie das betriebsübliche Ausstattungsniveau allenfalls im Rahmen der Berücksichtigung entgegenstehender betrieblicher Belange von Bedeutung.
- Der Betriebsrat muss auch nicht darlegen, dass und inwieweit er ohne Internetzugang die Wahrnehmung anderer Rechte und Pflichten vernachlässigen müsste. Zu seinem Beurteilungsspielraum gehört es gleichfalls, darüber zu befinden, auf welche Weise er seine Aufgaben am wirkungsvollsten erledigen kann. Die vom Betriebsrat zu beurteilende Dienlichkeit eines Sachmittels bei seiner Aufgabenerfüllung ist daher nicht erst dann gegeben, wenn er ohne den Einsatz des Sachmittels seine gesetzlichen Pflichten vernachlässigen würde.

Datenverarbeitung beim BR



[P]: Recht des BR auf Online-Zugriff auf DV-Verfahren beim Arbeitgeber? Str.! Wohl (-), allenfalls durch BV regelbar Keine datenschutzrechtliche Selbständigkeit des BR!

Gesetzlicher Interessenvertreter = betriebl. Verfassungsorgan Erhebung,
Verarbeitung &
Nutzung von Daten
nur in und zur
Wahrnehmung
betriebsverfassungsmässiger
Rechte

Pflicht zur eigenständige Einhaltung datenschutzrechtl. Anforderungen

BR ist unselbständiger Teil der verantwortlichen Stelle i.S.d § 3 Abs. 7 BDSG



Kontrolle des BR durch den DSB?



Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluss v. 11.11.1997 -

Az. 1 ABR 21/97): (-)

Entscheidung aber zu altem BDSG (vor Umsetzung der EU Datenschutz-RL 95/46/EG)

Aktuelle polit. Diskussion BDSG-Novelle: Kontrollrecht vorgesehen!



Der betriebliche Datenschutzbeauftragte

- wirkt gem. § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG auf die Einhaltung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin
- Ist gem. § 4g Abs. 1 Nr. 1 BDSG mit der Überwachung des datenschutzkonformen Umgangs mit den personenbezogenen Daten beauftragt.
- nimmt als Instrument der innerbetrieblichen Selbstkontrolle die umfassende datenschutzrechtliche Kontrollfunktion über die verantwortliche Stelle zu

[P] Unabhängigkeit des DSB vom Arbeitgeber?

- -> § 4f BDSG
 - Bestellung: (-) einseitige Auswahl + Bestellung durch Arbeitgeber
 - Tätigkeit: (+) weisungsfreie Tätigkeit
 - Nach Beendigung: (+) Kündigungsschutz

Solange Gesetzeslage unverändert: Regelung durch freiwillige BV anstreben!

Fälle & Rechtsprechung...

...zur IKT-Nutzung des Betriebsrats:



 Recht des BR zur Nutzung personenbezogener Mitarbeiterdaten

Urteil v. 26.11.2009 - Az. 7 TaBV 2/09



LAG Berlin-Brandenburg Konfiguration des BR-PC, Gruppenaccount für alle BR-Mitglieder

Beschluss v. 04.03.2011 – Az. 10 TaBV 1984/10

Internetzugang des BR: BAG, <u>Beschluß v.</u>
17.02.2010 – Az. 7 ABR
81/09



• Elektronisches Leserecht für Dateien / E-Mail-Korrespondenz des BR

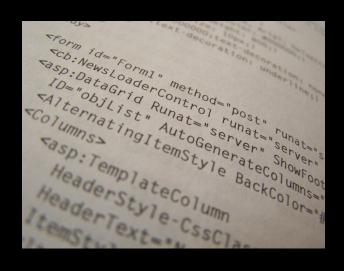
Beschluss v. 12.08.2009 - 7 ABR 15/08



• Datenmißbrauch durch den BR-Vorsitzenden Beschluß v. 26.01.2011 – Az. 6 BV 46/2010



Aus einer Betriebsvereinbarung:



"Die für die Benutzer und den Server-Betrieb eingesetzte Software ist in der EDV-Abteilung dokumentiert.

Der Betriebsrat hat das Recht, diese Dokumentation einzusehen und sich erläutern zu lassen."

Gut, oder?

Gesamturteil:

"Ungenügend" - Klingt gut, nützt aber nicht viel!



Regelungsinhalte von IKT-Nutzungsvereinbarungen



- 1. Geltungsbereich und Gegenstand (wo?, wer?, was?)
- 2. Ziel und Zweckbestimmung (wozu?)
- 3. Grundsätze der Nutzung (wie?)
- 4. Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- 5. Beschäftigtendaten im Internet (auch: Fotos, hierzu LAG Schleswig-Holstein, Urteil v. 23.06.2010 – Az. 3 Sa 72/10)
- 6. Systembeschreibung (Was läuft da eigentlich?)
- 7. Leistungs- und Verhaltenskontrolle (strenge Zweckbindung!)
- 8. Schutzmaßnahmen (Sicherheit & Systemintegrität vs. Datenschutz)
- 9. (Viren-)Kontrollen (Was passiert z.B. mit "verseuchten" Mitteilungen?)
- 10. Auswertung der Protokolldaten (Zweckbestimmung der Schutzmaßnahmen)
- 11. Qualifizierung (Festschreibung notwendiger Anwenderkenntnisse, Schulung)
- 12. Verhalten, Missbrauch, Verstöße und Sanktionen ("Spielregeln")
- 13. Lese- und Schreibrechte im Intranet/Internet (Wieviel darf man?)
- 14. Rechte der Interessenvertretung
- 15. Änderung, Ergänzung und Erweiterung ("Veränderungssperre")
- 16. Information des/der Datenschutzbeauftragten



Anwendungsbeispiele...

Betriebsvereinbarungen zu verschiedenen betrieblichen IKT-Themen

Vorstellung

Diskussion



Fragen

Erläuterung



Der einsame Rufer in der Wüste...

Hoffentlich nicht!



Bildnachweise:

-Illustrationen: © nichtlustig.de + BUND-Verlag (entnommen aus der Zeitschrift Computer und

Arbeit)

- Photos: © aboutpixel.de + JanPic



Ich wär' dann durch soweit...

Noch mehr Info zum Thema IKT & Arbeitsplatz gibt's u.a. hier:



www.legalit.de



www.computerundarbeit.de

Und natürlich hier:



strunk@sdplegal.de

www.sdplegal.de

